

Liber septimus (s. d. Art.). Die spätern Sammlungen päpstlicher Decretalen führen den Namen Bullarien (s. d. Art.). [Streber.]

Decretales Gregorii IX., zweiter und wichtigster Theil des Corpus juris canonici (s. d. Art.). Nach Abschluß des Decretum Gratiani (s. d. Art.) war in der gesetzgeberischen Thätigkeit der Kirche kein Stillstand eingetreten; im Gegentheil standen gerade damals die Päpste auf dem Gipfel ihrer Macht und erteilten auf unzählige an sie gerichtete Anfragen in ihren epistolae decretales die erbetenen Entscheidungen, und die beiden lateranensischen Concilien (1179. 1215) hatten viele auf die Disciplin bezügliche Canones erlassen (27. 70). Diese nachgratianischen Decretalen und Concilienbeschlüsse enthielten ein außerordentlich reiches Material, durch welches die bisherige Gesetzgebung mannigfache Modificationen erfahren hatte; nach kurzer Zeit mußte Gratians Werk theils als unvollständig, theils als antiquirt erscheinen und das Bedürfnis neuer Sammlungen sich geltend machen. Die älteren, von Gratian nicht aufgenommenen Decretalen und Canones, sowie die erst nach ihm erschienenen, die keine Aufnahme mehr hatten finden können — daher Extravaganzen genannt, quia extra decretum vagabantur — wurden theils von Privatpersonen, theils unter öffentlicher Auctorität der Päpste in verschiedene Collectionen zusammengestellt, unter welchen besonders die fünf „Compilationes antiquae“, weil sie in den Schulen und Gerichten allgemein recipirt worden waren, hervorragten (s. d. Art. Compilationes decretalium). Aber diese verschiedenen Sammlungen trugen nur dazu bei, den Stoff zu zersplittern, das Auffinden der einzelnen Stellen zu erschweren und eine klare Uebersicht über das Ganze fast zur Unmöglichkeit zu machen. Manche Decretalen hatten einen ähnlichen oder völlig gleichen Inhalt, so daß beim Lesen viel Zeit und Mühe unnütz vergeudet werden mußte. Ferner standen nicht wenige der Gesetzesstellen unter sich im Widerspruch und boten jedweder streitenden Partei eine willkommene Stütze, das Recht für sich in Anspruch zu nehmen, so daß dem Richter die mannigfachsten Schwierigkeiten erwuchsen; c. 13, X De restit. spoliat. 2, 13 kann hierfür als Beispiel dienen. Dazu kam, daß viele Decretalen durch übermäßige Länge und wortreiche Weit-schweifigkeit das Verständnis erschweren, in den Gerichten die Sicherheit der Rechtsprechung beeinträchtigten und in den Schulen die Studirenden, um mit Vincenz von Beauvais (Speculum doctrinale 7, 48) zu reden, fast zur Verzweiflung brachten. Der Hauptmangel und die ergiebigste Quelle der damaligen Rechtsunsicherheit lag aber darin, daß manche Decretalen in- und außerhalb der recipirten Sammlungen von interessirter Seite in bösslicher Absicht gefälscht oder geradezu erdichtet waren. Zwar sind die Päpste gegen solch verbrecherisches Treiben mit den schärfsten Strafen eingeschritten, gegen Cleriker mit Deposition und lebensläng-

licher Einsperrung in einem Kloster, gegen Laien mit kürzerer oder längerer Kerkerhaft (Compilat. I, c. 3 De crimine falsi 5, 16; Compilat. II, c. 1. 3 De falsariis 5, 9), allein die „improbapostis“, wie Lucius III, c. 1 cit. sich ausdrückt, konnte nicht bewältigt werden. Innocenz III. sagt, es würden ihm oft Decretalen vorgelegt, über deren Authentie er selbst zweifelhaft sei, und erteilt den Richtern die Weisung, eine der Unächtheit verdächtige Entscheidung des heiligen Stuhles zuzulassen und ihr zu folgen, wenn sie mit dem gemeinen Recht übereinstimme; sei aber das Letztere nicht der Fall, so sollen sie dieselbe der höhern Behörde vorlegen (c. 8, X De fide instrument. 2, 22), Wie sein unmittelbarer Vorgänger Celestin III. (Compilat. II, c. 3 De falsar. 5, 9), erzählt derselbe Innocenz, es seien in Rom Menschen aufgegriffen worden, die sich ein eigenes Geschäft daraus gemacht, falsche Bullen zu fabriciren (c. 4, X De crimine falsi 5, 20), und führt sodann (c. 5 h. t.) die Merkmale speciell auf, an welchen die Aechtheit eines päpstlichen Schreibens erkannt werden könne (vgl. über den damaligen Zustand des kirchlichen Rechts Theiner, Disquisit. criticae, Romae 1836, 37 sq.; Phillips, Kirchenrecht IV, 252 ff.). Diese ungünstige Lage der Dinge machte das Bedürfnis immer fühlbarer, aus den vorliegenden Quellen eine einzige, große, authentische Gesetzesammlung zu veranstalten und alle frühern außer Wirksamkeit zu setzen. Mit dieser umfassenden Arbeit beauftragte Gregor IX. (vgl. über ihn Phillips a. a. D. 255 ff.), der sie schon bei seiner Thronbesteigung geplant hatte (Joannes Andreas bei Schulte, Geschichte der Quellen I, 243), im Jahre 1230 seinen Kaplan und Pönitentiar, den gelehrten Dominicanermönch Raymund von Penafort (über seine Lebensverhältnisse und literarische Thätigkeit Theiner l. c. 39 sq.; Phillips 258 ff.; Schulte a. a. D. II, 408 ff.). In verhältnismäßig kurzer Zeit war das Werk vollendet, und Gregor publicirte es zum Gebrauch in den Gerichten und Schulen durch Uebersendung an die Lehrer und Scholaren der Universitäten Bologna (u. Paris, Theiner 50). In dem Begleitschreiben, der Bulle „Rex pacificus“ vom 5. Sept. 1234 (bei Theiner 49; Potthast, Regest. n. 9694, auch in allen neuern Ausgaben des Corp. jur. can. der Sammlung Gregors vorgedruckt), spricht sich der Papst über die früheren Sammlungen und ihre Mängel, über seine eigene Absicht (Schulte a. a. D. 3 ff., und ihm folgend Friedberg, Corp. jur. can. II, Prolegom. § 1 vermuthen „hierarchische Tendenzen“), sowie über die Aufgabe Raymunds (schlicht und einfach also aus: „Sane diversas constitutiones et decretales epistolae praedecessorum nostrorum, in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem, confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supradicta, quae tamquam